

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDES - BAUORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 239) UND DES § 9 Abs. 2 BBauG.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEISETZGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MI** MISCHGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTWERTE)
WA I	0,4	0,5
WA II	0,4	0,8
MI II	0,4	0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BEI DEN ALS ZWINGEND ZWEIFGESCHOSSIG FESTGESETZTEN GEBÄUDEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUCH EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN ZULÄSSIG.

BAUWEISE

- O** OFFENE BAUWEISE
- △** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FIRSTRICHTUN ZWINGEND**

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- P** PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- U** UMSPANNSTELLE
- 10 KV KABEL**

GRÜNFLÄCHEN

- K** KINDERSPIELPLATZ

BAUGESTALTUNG (§ 103 Bau ONW)

D = DACHNEIGUNG
DIE FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN DÜRFEN WEDER UNTER - NOCH ÜBER - SCHRITTEN WERDEN BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN (33°) SIND AUSNAHMEN BIS 38° ZULÄSSIG.
DREMPEL: ES S. NUR KONSTRUKTIVE DREMPEL BIS MAX. 30 CM HÖHE ZULÄSSIG.
DACHAUFBAUTEN (GAUBEN) SIND NUR BEI DACHNEIGUNGEN VON MINDESTENS 40° ZULÄSSIG. UNTERHALB DER DACHAUFBAUTEN MUSS DIE DACHHAUT DURCHGEFÜHRT WERDEN.
EINFRIEDIGUNGEN: DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINZUFRIEDIGEN ODER ABZUGRENZEN (PASENKANTENSTEINE O.Ä.). EINFRIEDIGUNGEN DER VORGARTEN ZU DEN ANGRENZENDE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN INNERHALB DER VORGARTEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 60 CM SEIN. VON DIESER REGELUNG IST DIE ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG - HÖCHSTGRENZE - AUSGENOMMEN.
SÄMTLICHE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN NUR AUS HECKEN ODER ZÄUNEN BESTEHEN. DRAHTZÄUNE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZU HINTERPFLANZEN.

LUCKENLOSE EINFRIEDIGUNG

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNGEbÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM
- NEBENGEbÄUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 CM ÜBER FAHRBAHNÖBERKANTE FREIZUHALTEN.

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT -

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN. 7.1.1975 IM AUFTRAGE:

gez. Latta
KREISBAUDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 18.2.1976 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

RIETBERG, DEN. 18.2.1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Kühmann
BURGERMEISTER

gez. Dr. Stedtfeld
RATSHERR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 26.9.1975 AUFGESTELLT WORDEN.

RIETBERG, DEN. 26.9.1975
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Kühmann
BURGERMEISTER

gez. Dr. Stedtfeld
RATSHERR

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) BBauG VOM 17.11.1975 BIS 17.12.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RIETBERG, DEN. 18.12.1975
DER STADTDIREKTOR

gez. i.A. Venjakob
Stadtmann

DS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 20.10.1976 GENEHMIGT WORDEN.

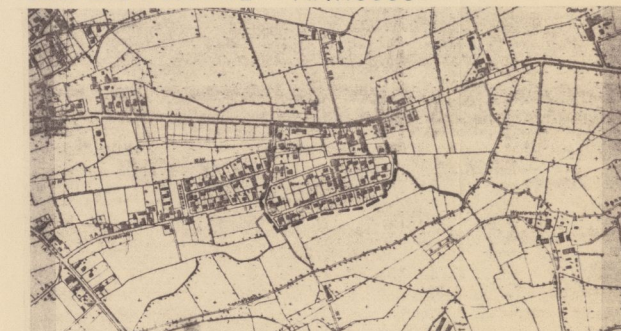
RIETBERG, DEN. 20.10.1976
DER STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 18.11.1976 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 22.11.1976 ÖFFENTLICH AUS.

RIETBERG, DEN. 07.12.1976
DER STADTDIREKTOR

gez. i.A. Venjakob

ÜBERSICHTSKARTE M.1:10000



STADT RIETBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 219 „WILHELMSTRASSE“ M.1:1000

GEMARKUNG NEUENKIRCHEN FLUR 3

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN.
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER FLURKARTE

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN. 13.10.1975
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE

DS.

gez. Böttger
KREISVERMESSUNGSAMT